



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 12. Jahrgang

## 12.12.2018

## Nr. 72-1

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.12.2018  
 2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 05.12.2018  
 3. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)  
 4. Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung der 9. Sitzung des Verwaltungsrates am 17.12.2018  
 5. Impressum

Landkreis Börde  
 Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.12.2018

**Öffentlicher Teil**  
**Beschluss Nr. 2018/80/0648:** Der Kreisausschuss stimmte auf der Grundlage seines Beschlusses vom 06.05.2015 (Beschluss-Nr.: 2015/80/0131) der Projektänderung des Vorhabens „Rathaus Gröningen“ zu, so dass die Fördersumme auch auf die Neuerrichtung des Rathauses genutzt werden kann. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Bewilligungszeitraum für das Projekt (neu) „Gröningen, Marktstraße 7, Ersatzneubau Verwaltungssitz einschließlich Baufeldfreimachung; Verbandsgemeinde Westliche Börde“ bis zum Ende des Vorhabens zu verlängern.

**Nichtöffentlicher Teil**  
**Beschluss Nr. 2018/11/0649:** Der Kreisausschuss beschloss im Einvernehmen mit dem Landrat die Übertragung der Leitung des Sozialamtes an Herrn Kreisoberamtsrat Rüdiger Mages ab dem 01.01.2019.

Haldensleben, 06.12.2018  
 gez. Stichnoth  
 Landrat

Landkreis Börde  
 Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 05.12.2018

**Öffentlicher Teil**  
**Beschluss Nr. 2018/20/0647:** Der Kreistag beschloss die „Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018“ und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des zweiten Nachtragshaushaltsplanes.

**Beschluss Nr. 2018/63/0650:** Der Kreistag beschloss die Antragstellung „Schulen an das Glasfasernetz“ über das Breitbandförderprogramm des Bundes. Die Antragstellung erfolgt für Schulen außerhalb der ARGE-Breitband-Gemeinden. In diesen acht Gemeinden erfolgt der Anschluss aller Schulen über die bereits bestehenden Förderverfahren des Bundes.

Haldensleben, 06.12.2018  
 gez. Stichnoth  
 Landrat

Landkreis Börde  
 Der Landrat

### Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) sowie dem Material der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Nr. 17/2017 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)“ beschlossen:

- § 1 Allgemeines**
- Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Börde werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch) sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
  - Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
  - Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

**§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3 Gebühren**

- Ist für die Festlegung von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der darauf gerichtete Antrag
  - vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
  - ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.
- Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- Bleibt ein Widerspruch erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Fall der vollständigen Rücknahme höchstens auf 25 v. H.

**§ 5 Gebührenerhebung**

- Wird ein Bescheid aufgrund eines Widerspruches ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid allein aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers ergangen ist.

**§ 6 Auslagen**

- Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- Als Auslagen gelten insbesondere:
  - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Börde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - Gebühren für Ferngespräche, Telefon und Telefax,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.
- Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

**§ 7 Kostenschuldner**

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
  - wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührensuld.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

**§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Börde in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2016 außer Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

**§ 6 Auslagen**

- Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- Als Auslagen gelten insbesondere:
  - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Börde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - Gebühren für Ferngespräche, Telefon und Telefax,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.
- Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

**§ 7 Kostenschuldner**

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
  - wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührensuld.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

**§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Börde in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2016 außer Kraft.

Haldensleben, 03.12.2018

Stichnoth  
 Landrat

Landkreis Börde

Lfd. Nr. Gegenstand Betrag Euro (€)

3.1. Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme

3.1.1. in den Räumlichkeiten des Landkreises Börde wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss nach Zeitaufwand\* 3,00

3.1.2. In anderen Fällen je Akte/Unterlage durch Übersendung für 5 Werktage pauschal 12,00

3.2. Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind

3.2.1. Grundgebühr 5,00

3.2.2. zuzüglich je angefangene Seite 2,50

3.3. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist nach Zeitaufwand\* 15,00 - 500,00

4. Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensätzen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite 0,30

5. Aufnahme von Anträgen und Erklärungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzegewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) nach Zeitaufwand\* 15,00 - 500,00

6. Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben. 15,00 - 500,00

7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 14,00

8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen 25,00

9. Vermögensverwaltung

9.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen

9.1.1. bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 10,00

9.1.2. für jede weitere angefangene 5.000 € 5,00

9.2. Löschungsbevolligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter

9.2.1. bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 10,00

9.2.2. für jede weitere angefangene 5.000 € 5,00

9.3. Löschungsbevolligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Punkt 9.1. u. 9.2. fallen

9.3.1. bis zu einem Wert von 5.000 € 10,00

9.3.2. für jede weitere angefangene 5.000 € 5,00

9.3.3. höchstens jedoch 50,00

10. Bauaufsicht/-überwachung Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle

10.1. einfache Arbeiten 10,00

10.2. Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen 20,00

11. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten

11.1. einfache Arbeiten 10,00

11.2. Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen 20,00

12. Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 10,00 - 1.000,00

13. Vollstreckersuchen Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. (siehe anliegende Gebührentabelle)

13. Gebühren für Vollstreckungsverfahren in Gemeinden in, denen keine Vollstreckungsstelle besteht je Vollstreckersuchen 74,00

14. Rechnungsprüfung Gebühren für Rechnungsprüfungen in Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht je Prüfer und angefangene Stunde 59,00

höchstens je Prüfer je Tag 472,00

\*Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 34,00 Euro

2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 46,00 Euro

3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 57,00 Euro



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 12. Jahrgang

### 12.12.2018

### Nr. 71-2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag Euro (€)
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00 Euro

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind ggf. gemäß § 6 zusätzlich zu erheben.

Gebührentabelle gem. Nr. 12 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

Wert	Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
Bis 100,00 €	10,00 €
bis 200,00 €	20,00 €
bis 300,00 €	30,00 €
bis 400,00 €	40,00 €
bis 600,00 €	50,00 €
bis 800,00 €	60,00 €
bis 1.000,00 €	70,00 €
bis 1.500,00 €	80,00 €
bis 2.000,00 €	90,00 €
bis 2.500,00 €	100,00 €
bis 3.000,00 €	110,00 €
bis 4.000,00 €	120,00 €
bis 5.000,00 €	130,00 €
bis 6.000,00 €	140,00 €
bis 7.000,00 €	150,00 €

Wert	Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
bis 8.000,00 €	160,00 €
bis 9.000,00 €	180,00 €
bis 10.000,00 €	200,00 €
bis 11.000,00 €	220,00 €
bis 12.000,00 €	240,00 €
bis 13.000,00 €	260,00 €
bis 14.000,00 €	280,00 €
bis 15.000,00 €	300,00 €
bis 20.000,00 €	360,00 €
bis 25.000,00 €	440,00 €
bis 30.000,00 €	540,00 €
bis 35.000,00 €	600,00 €
bis 40.000,00 €	640,00 €
bis 50.000,00 €	740,00 €
bis 60.000,00 €	840,00 €
bis 70.000,00 €	920,00 €
bis 80.000,00 €	960,00 €
bis 90.000,00 €	980,00 €
über 90.000,00 €	1.000,00 €

Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen – aber nicht über 1.000,00 € hinaus – zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen – aber nicht unter 10,00 € im Einzelfall – herabzusetzen.

Landkreis Börde  
Kommunalservice AöR

#### Bekanntmachung der 9. Sitzung des Verwaltungsrates am 17.12.2018

Die 9. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Montag, den 17.12.2018 um 17.00 Uhr, im Beratungsraum der KsB AöR, Schwimmbadstr. 2 a in 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift vom 27.11.2018
- Beschlussvorlage
- 3.1 Feststellung des Jahresbeschlusses der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum 31.12.2017 2018/KsB/057
- Mitteilungen des Vorstandes
- Anträge, Anfragen, Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- Bestätigung der Niederschrift vom 27.11.2018
- Beratung - Abfallgebührenkalkulation 2019-2021
- 8.3 Nichtöffentliche Beschlussvorlagen 2018/KsB/058; 2018/KsB/059; 2018/KsB/060
- Anträge, Anfragen, Anregungen

#### Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stichnoth  
Vorsitzender

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug Internet:** Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)